Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comptoir, dritten Damm № 1432.

Nro. 173. Donnerstag, den 26. July 1832.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 24. July 1832.

Herr Ober Landesgerichts-Rath v. Wulffen nebst Gemahlin von Insterburg, Herr Kaufmann Girand nebst Familie von Thorn, log. im engl. Hause. Die Herren Gymnasiasten Gebrüder Kries und Conrad, log. im Hotel de Thorn.

Avertissements.

Der Schmiedemeister Nathanael Gottlieb Schmidt zu Caldowo und dessen Braut, Wittwe Mink Caroline geborne Gurschau, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. July 1832 die Gemeinschaft der Güter während der von ihnen einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Marienburg, den 12. July 1832.

Königlich Preuß. Landgericht.

Der Schneider Johann Pacholski zu Zeisgendorff und die Anna Maria geborne Bugilski, welche den 13. November 1831 die Ehe vollzogen haben, ohne vorher die Gemeinschaft der Güter durch Vertrag auszuschließen, haben heute ihr Vermögen zu dem Zwecke abgesondert, daß die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten können.

Dirschau, den 28. Juny 1832.

Das Patrimonial-Gericht Zeisgendorff.

Zur Reparatur der hiesigen Königlichen Salz-Magazin- und Officianten-Gebäude sollen circa 44 Tonnen schwedischen Kalk, 4 Scheffel zubereiteten Gyps, 2700 Fuß Bauholz verschiedener Stärke, 8000 Fuß fichtene Bohlen und Dielen und 30 Schock diverse Nägel durch Mindestfordernde geliefert werden. Lieferungsfähige werden eingeladen, sich zu dem

am 2. August d. J. Vormittags 10 Uhr
im Bureau des Unterzeichneten anberaumten Licitations-Termin einzufinden und daselbst ihre Gebote abzugeben.

Neufahrwasser, den 23. July 1832.

Der Bau-Inspector Burrmester.

Kirchliche Anzeige.

Zur bevorstehenden Wiederbesetzung der erledigten Prediger-Stelle an der hiesigen St. Trinitatis-Kirche werden die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder zu
Mittwoch den 1. August c.
um 10 Uhr Vormittags zur Abgabe ihrer Stimmen in der Sakristei dieser Kirche eingeladen, welcher wichtigen Handlung die auf sie vorbereitende, um 8½ Uhr den Anfang nehmende Predigt vorhergeht.

Danzig, den 24. July 1832.

Das Kirchen-Collegium zu St. Trinitatis und St. Annen.

Entbindung.

Heute Morgen 12¾ Uhr wurde meine liebe Frau von einem Sohne glücklich entbunden. F. W. Grau.

Danzig, den 25. July 1832.

Todesfall.

Am 18. d. M. Nachmittags 4 Uhr entschlief zu einem höhern Leben nach langen Leiden an gänzlicher Entkräftung und zuletzt zugetretener Wassersucht mein innigst geliebter Vater, der Königl. Preuß. pension. Accise-Inspector Leßmann. Er erfreute sich während seines thätigen Lebens der innigen Achtung und Liebe seiner Verwandten und Freunde, deren viele ihm zur Gruft folgten, und denen ich diese Anzeige ergebenst widme. Für mich ist es Tröstung, daß es mir vergönnt war, dem geliebten Vater während den letzten Jahren seines Lebens hülfreich und pflegend zur Seite zu stehen. Die verwitt. Ober-Accise-Räthin Richter

Marienburg, den 23. July 1832. geb. Leßmann.

Anzeigen.

Pensionairen, jeden Alters und beiderlei Geschlechts, welche hiesige Schulen besuchen, weiset das Commissions Bureau große Krämergasse № 643. einige vacante Stellen, in einer anständigen Pensionanstalt, wo sie für das billigste Honorar aufgenommen werden, unentgeldlich nach.

6000, 3000 und 1100 Rthl. sollen auf ländliche oder städtische Grundstücke im Ganzen oder Theilweise, letztere jedoch nur auf ein in der hiesigen Gerichtsbarkeit belegenes, so wie 600 bis 1000 Rthl. ausschließlich nur auf ein Niederungsches begeben werden, durch das Commissions-Bureau große Krämergasse № 643.

Ein Bursche von gesitteten Eltern, welcher Lust hat die Schumacher-Profession zu erlernen, findet Fischmarkt № 1827. ein Unterkommen.

Eine anständige Frau wünscht Beschäftigung in und außer dem Hause in feinem Nähen, Zeichnen, Strumpfeinmaschen, Schneidern und Gardinenaufmachen. Böttchergasse № 250.

Holzmarkt № 88. ist die freundliche Belle-Etage zu vermiethen; auch steht daselbst ein starker Arbeitswagen für einen billigen Preis zu verkaufen.

Auf dem Wege von der Fleischergasse nach dem Langen Markte zu, ist ein für jeden Andern ganz werthloses Papier, in ein weißes Schnupftuch gewickelt, gestern verloren gegangen. Wer beides Fleischergasse № 99. abliefert, erhält ein Douceur von einem halben Thaler.

Ich beabsichtige eine neue Brand-Mauer an meinem Wohngebäude aufführen zu lassen, zu welchem Zweck ich die hiesigen Herren Maurer-Meister den 27. d. M. Vormittags 10 Uhr in meiner Behausung, 2ten Damm № 1299 hiemit einlade, um obigen Bau dem Mindestfordernden zu übergeben.

Danzig, den 26. July 1832. C. W. Löwenstein.

Große Sandsteine, eine Gartenbank und Kiste ist Brodbänkengasse № 691. billig zu verkaufen. Auch sind daselbst Stuben und ein Pferdestall zu vermiethen.

A u c t i o n.

Freitag, den 27. July 1832 Vormittags um 10 Uhr, werden die Mäkler Wilcke und Jantzen im Speicher „die weiße Lilie" in der Milchkannengasse an den Brettern gelegen, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant verkaufen:

Eine Parthie russische Bast Matten, 10 Stück pr. Decher.

V e r m i e t h u n g e n.

Breitgasse № 1196. ist eine Wohnung von 2 Stuben, Küche und Kammer zu vermiethen.

Vorstädtschen Graben № 174. ist eine Vorderstube nebst Küche und Holzgelaß an ruhige Bewohner zu vermiethen und gleich, oder rechter Ziehzeit zu beziehen. Das Nähere daselbst.

Breitegasse № 1189. ist eine Stube während der Dominikszeit zu vermiethen.

Heil. Geistgasse № 1010. sind 2 Zimmer nach hinten parterre, nebst daran stoßender Küche und Boden, Keller und Bequemlichkeit für eine kleine ruhige Familie passend zu vermiethen.

Goldschmiedegasse № 1094. ist in der ersten Etage ein freundlich gemalter Saal nebst Küche, Boden und Keller zu vermiethen und gleich oder zu rechter Ziehzeit zu beziehen. Das Nähere daselbst.

Heil. Geistgasse № 757. ist ein Saal, Hinterzimmer, Speisekammer, Boden, Küche und Keller zu vermiethen, und Michaeli rechter Zeit zu beziehen.

Kürschnergasse № 663. ist eine Ladenstube nebst Ladenspind und Tombank für die Dominikszeit zu vermiethen, auch ist daselbst eine Stube an eine einzelne Dame oder einen einzelnen Herrn vom Civil zu vermiethen und Michaeli rechter Zeit zu beziehen. Nähere Nachricht erhält man in demselben Hause.

Kohlengasse № 1029. ist ein meublirtes Zimmer und eine Bedientenstube zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

a) Mobilia oder bewegliche Sachen.

Türkisches Wasser, welches rothe Leber- und andere Flecken, Runzeln und Falten der Haut vertreibt; wonach die von der Sonne verbrannte Haut zart und weiß wird, und das selbst den mattesten und gelbesten Teint die zarte Jugendfrische ertheilt; ist in Danzig nur zu haben Häkergasse № 1504.

Die beliebte **Bohnerwichse,** die Mahagoni und jedem andern polierten Meubel den schönsten Spiegelglanz ertheilt und keinen üblen Geruch hat, ist fortwährend zu ½ und 1 Sgr. zu haben Häkergasse № 1504.

Eine Parthie neuerer gestochener und sauber gehefteter Musicalien für verschiedene Instrumente, worunter auch 8stimmige Tänze und 1- bis 9stimmige Sachen, sind für die Hälfte des Kostenpreises Frauengasse № 883. dritte Etage zu haben.

Federhandlung, Jopengasse № 562. empfiehlt sich in allen Sorten Bettfedern und Daunen zu billigen Preisen. G. M. Aschenheim, Wittwe.

Korkstopfel beliebiger Größe zu Einmachflaschen verkaufen billig
W. Kowalewski & Co., Hundegasse No. 244.

Die von mir auf der Frankfurther Messe eingekauften Waaren sind mir so eben eingegangen, und empfehle ich als vorzüglich preiswürdig ganz ächt blauschwarz und couleurte moderne Seidenzeuge, 4/4 und 8/4 feinen Thibet-Merino, extra feine ombrirte und glatte Lüsters in den modernsten Farben, Chaly-Merinos, Chaly-Bombasins, Tibets, Stuffs, feine engl. und franz. Cattune, bedruckte Mousline, Indiennes und andere Ginghams, 2 volle berl. Ellen breite moderne Schürzen-Ginghams, die neuesten Tücher und Shwals, moderne Flohr-, Crepp-, Chally-, Hernany- und andere Tücher von verschiedener Größe, ferner Parchende, Piqués, Bomsins, wiener Cords, Flanells, und außerdem die feinsten franz. Stickereien, bestehend in großen Canezos, Umlege- und andern Kragen, Chemisettes, Fraisen, feinen Einsatz- und Ansatz-Strichen, Spenzer, Hauben, Kinder-Mützchen, moderne blauschwarze Nettschleier, Sonnenschirme rc. S. L. Fischel, Langgasse № 410.

Uhren, Werkzeuge, couleurte Steine und Bijouterie-Lager.

Zum bevorstehenden Danziger Dominiks-Markt empfiehlt sein complet assortirtes Lager aller nur möglichen Gattungen goldenen und silbernen Cylinder- mit und ohne Steinlöcher, Repetir- und einfachen Taschen-Uhren, goldenen Damen-Uhren, Stutz- und kleinen Wand-Uhren, Musik-Dosen, Musik-Werken & Damen-Toiletten mit Musik, couleurten Steinen & Gold-Waaren; Uhr-Fourrituren & feinen Werkzeugen für die Herrn Uhrmacher & Goldarbeiter.

Verspricht besonders diesmal gute reelle Waare & äusserst billige Fabrik-Preise allen ihn mit Ihrem Besuch Beehrenden, ohne Vorschlag zu stellen; wird aber nur vom 3. bis zum 12. August in seinem Logis bei Herrn J. J. Meyer, Breitegasse No. 1027., dort anwesend sein.

S. M. Nathanson aus Tessin,
Schweizer Fabrikant von Uhren & Uhrgeräthschaften.

Wilh. Schmolz & Comp. Fabrikanten aus Solingen bei Cöln am Rhein, empfehlen **en gros und en detail** zum bevorstehenden Danziger Dominiks-Markt ihr schön assortirtes Stahl-, Eisen- und Neusilber-Waaren-Lager, bestehend in allen Sorten Tafel-, Tranchir- und Dessertmessern mit und ohne Balance, die Hefte in Elfenbein, Ebenholz, Neusilber, Fischbein und ganz in Stahl; Stillets-, Rasir-, Feder-, Taschen-, Instrumenten-, Garten-, Oculir-, und Küchenmessern, Lichtscheeren-, Papier-, Lampen-, Etui-, Damen- und Zuschneidescheeren, feine stählerne Schlüsselhaken, Nähschrauben, Geldbörsen, Nuß- und Hasenbrecher, Federschneidemaschinen, Haken- und Stäbe zu Damentaschen, feine Damen- und Schneider-Nadeln, feine bronzirte Gardienenhalter, Rosetten- und Klingelzieher, Pfropfenzieher, Messerschärfer, Streichriemen, feine Compositions-, Vorlege-, Eß- und Kaffeelöffeln, stählerne und messinge Gurtschnallen, Fingerhüte und Fingerringe, **ächtes** Eau de Cologne die Kiste mit 6 großen Flaschen a 1 Rthl. 22½ Sgr., ferner empfehlen wir unsere **Neusilber-Waaren,** als: Vorlege-, Punsch-, Sahn-, Gemüse-, Eß- und Kaffeelöffel, Fischkellen, Butter- und Käsemesser, Balance-, Tafel-, Tranchir- u. Dessertmesser, Kandaren, Trensen, Sporn und Steigebügel, Leuchter und Lichtscheeren, Hundehalsbänder und Pfeifenbeschläge, so wie eine Auswahl von Doppeltjagdgewehren, Pistolen und Terzerolen, Kindergewehren, Kindersäbel, Gewehrkrätzer, Gradmeßer, Schraubenzieher, Patent-Pulverhörner und Schrotbeutel, Zündhütchen, Reservoir zu Zündhütchen, Federhaken, Jagdmesser u. dgl. unter Zusicherung der reellsten Waaren zu den billigsten Fabrikpreisen.

Unser Stand ist wie bekannt in den langen Buden den Herren Gebrüdern Hahn gegenüber, und mit obiger Firma bezeichnet.

Auf dem Pfarrhofe № 901. stehen zwei braune Wagenpferde, Stuten, zu verkaufen. Das Nähere hierüber ebendaselbst.

---

b) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des dem ehemaligen Kloster Carthaus jetzt dem Fiscus zugehörigen hieselbst in der Breitgasse unter der Servis-№ 1913. und 1914. belegenen, aus einem Hauptgebäude mit Beischlag in der Breitgasse, einem Anbau in der Junkergasse und einem kleinen Hofraum bestehenden Grundstücks, welches auf die Summe von 2,765 Rthl. abgeschätzt und bis Michaeli d. J. vermiethet ist, im Wege der Licitation, haben wir einen Termin auf

den 31. July 1832

Nachmittags 3 Uhr vor dem Assistenten Herrn Bückling in dem Regierungs-Conferenz-Gebäude anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Taxe von dem Grundstücke so wie die Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termine vorgelegt werden, können aber auch in den vorhergehenden Tagen während der Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr in unserer geistlichen Registratur im Regierungs-Conferenz-Gebäude eingesehen werden.

Danzig, den 24. Juny 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sachen zu verkaufen ausserhalb Danzig

b) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

In der Subhastations-Sache des zur Nathanael Gottfried Hildebrandtschen erbschaftlichen Liquidations-Masse zugehörigen sub Litt. D. III. a. 7. auf Zeyers-Vordercampe belegenen und auf 694 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzten Grundstücks haben wir, da in den früher angestandenen Licitations-Terminen sich kein Kauflustiger gemeldet hat, auf den Antrag der Interessenten annoch einen anderweitigen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 25. August d. J. um 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius v. Knobelsdorff angesetzt, und fordern besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch auf, alsdann allhier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, und gewärtig zu sein, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht weiter gerücksichtigt werden wird. Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 6. July 1832.

Königlich Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlasse der Müllermeister Martin und Anna Maria Wodetzkischen Eheleute gehörige zu Nawitz bei Brentau belegene und № 6. B. im

Hypothekenbuch verzeichnete Mühlengrundstück, welches in 16 Morgen 57 □Ruthen magdeburg. erbemphyteutischen Landes so wie einem darauf befindlichen Wohn- u. Mühlengebäude mit der Mühleneinrichtung u. den Mühlen-Utensilien, einem Stalle, einer Scheune, einem Backhause und einem Schweinstalle besteht, und wozu als Pertinenz noch 13 Morgen 141 □Ruthen magdeburg. von dem Gute Brentau zu gleichen Rechten abgetrenntes Land gehören, soll auf den Antrag der Erben, nachdem es auf die Summe von 4527 Rthl. 5 Sgr. Pr. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu drei Licitations-Termine auf

den 16. Juni c. Vormittags 10 Uhr
" 16. August c. — —
" 18. October c. — —

von welchen der letzte peremtorisch ist, und zwar die ersten beiden an der Gerichtsstelle, der letzte Termin in dem Grundstücke angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag zu erwarten. Zugleich wird bekannt gemacht, daß das auf dem Grundstücke à 6 pro Cent eingetragene Capital der 1000 Rthl. nicht gekündigt ist und daher nur der Rest des Kaufgeldes baar gezahlt werden muß u. daß der jährliche Grundzins von dem Haupt-Grundstücke 8 Rthl. und von der Pertinenz 3 Rthl. beträgt.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 16. März 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das den Mitnachbar George Eggertschen Eheleuten gehörige, in der Nehrungschen Dorfschaft Nickelswalde gelegene, und in dem Hypotheken-Buche № 5. verzeichnete Grundstück, welches in 2 Hufen 10 Morgen 270 □Ruthen emphyteutischen Landes mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 4152 Rthl. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu die Licitations-Termine auf

den 23. Juni c. Vormittags 11 Uhr,
— 25. August c. — 11 —

auf dem Stadtgerichtshause, und auf

den 25. October c. Vormittags 11 Uhr,

welcher letztere peremtorisch ist, vor dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Lemon an Ort und Stelle zu Nickelswalde angesetzt.

Es werden daher Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Kaufgelder baar gezahlt werden müssen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 20. März 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citationen.

Alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichnete, angeblich verloren gegangene Urkunde, bestehend aus der von dem Lieutenant Adam v. Wysiecki unterm 11. September 1798 über ein empfangenes Darlehn von 1220 Rthl. Preuß. Cour. zinsbar zu 6 pro Cent und zahlbar nach halbjähriger Aufkündigung, für den Bürger Franz Gottfried Roland ausgestellten und sub eodem dato gerichtlich vollzogenen Schuld- und Verpfändungsschrift und dem derselben beigefügten, von dem ehemaligen Königl. Domainen-Justiz-Amte ausgefertigten Recognitionsscheine vom 10. Januar 1799, worin vermerkt ist, daß diese Post der 1220 Rthl., welche in dem Hypotheken-Buche des im Stargardtschen Kreise belegenen Erbpachts-Vorwerks Bobau № 80. eigentlich Rubrica III. sub № 5. ex decreto vom 10. Januar 1799 eingetragen steht, daselbst sub № 3. ingrossirt, und welche Post übrigens durch Erbgangs-Recht auf die Juliane geb. Roland, Ehefrau des Gastwirths Bernhard Schmuck, und von der ersteren auf diesen letzteren übergegangen ist, so wie auf die durch diese Urkunde begründeten Rechte, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen deren Erben, Erbnehmer oder die sonst in ihre Rechte getreten, werden hiedurch aufgefordert, binnen drei Monaten oder spätestens in dem auf den 26. September a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Uschner hieselbst angesetzten Termine ihre etwanigen Ansprüche entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien John, Köhler und Brandt in Vorschlag gebracht werden, gebührend anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Ansprüchen an das gedachte verloren gegangene Document und die dadurch begründeten Rechte werden präcludirt und ihnen deshalb auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das erwähnte Document für amortisirt und für nicht weiter geltend wird erklärt werden.

Marienwerder, den 25. May 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Von dem Königl. Oberlandes-Gericht zu Marienwerder werden alle Diejenigen, welche an die Kasse des Königl. Landgestüts hieselbst aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo December 1831 aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch vorgeladen, in dem hieselbst in dem Geschäftshause des gedachten Oberlandes-Gerichts vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Tiedemann II. auf den 4. August c. Vormittags um 10 Uhr anstehenden Termine entweder persönlich, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu denen, welche am hiesigen Orte unbekannt sind, die Justiz-Commissarien Raabe, Brandt, John und Köhler in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen.

Jeder Ausbleibende hat zu gewärtigen, daß ihm wegen seines etwanigen Anspruches ein immerwährendes Stillschweigen gegen die Kasse des Königl. Landgestüts hieselbst auferlegt und er damit nur an denjenigen, mit welchem er kontrahirt hat, wird verwiesen werden. Marienwerder, den 20. März 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Beilage.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 173. Donnerstag, den 26. July 1832.

Bekanntmachungen.

Nachfolgende Bekanntmachung:

Nach der im Amtsblatt der Königl. Regierung Jahrgang 1817. № 37. abgedruckten General-Instruction d. d. Berlin den 12. July 1817 betreffend die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten, werden auch am hiesigen Orte die Aufenthaltskarten ausgefertigt werden.

Der §. 4. dieser Instruction bezeichnet diejenigen, welche zur Lösung derselben verpflichtet, oder davon befreit sind.

Zum ersteren gehören alle Inn- und Ausländer, welche hier länger als 48 Stunden sich aufhalten, allein mit der weiterhin bemerkten Ausnahme, sonst ohne Unterschied des Standes und Geschlechts und ob sie in einem öffentlichen oder Privathause wohnen.

Die Aufenthaltskarte muß vor Ablauf der 48 Stunden, oder sobald der Fremde aus dem ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthaltskarte befreienden Verhältniß tritt, auf dem Polizei-Fremden-Bureau nachgesucht werden, und zwar

a) alle Ausländer für die Dauer ihres hiesigen Aufenthalts, und

b) von den Inländern

1) diejenigen, so sich zwar am Orte aufhalten aber hier weder eigenthümlichen Wohnsitz noch fortwährende Beschäftigung haben,

2) Frauenspersonen, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören, oder bei derselben wohnen,

3) unverheirathete Dienstboten während ihrer Dienstlosigkeit, d. h. für die Zeit, daß sie den einen Dienst verlassen und den andern noch nicht angetreten haben,

4) aus der Arbeit kommende Handwerksgesellen, insoweit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt hier gestattet werden kann, welches in der Regel nicht länger als auf 3 Tage zuläßig ist, und

5) verehelichte Frauen, deren Männer abwesend sind, und hier am Orte keinen bestimmten Wohnsitz haben.

Von Lösung der Aufenthaltskarten bleiben befreit:

1) diejenigen Königl. Militair- und Civil-Beamten, welche in Dienstgeschäften sich hier aufhalten, so wie

2) alle diejenigen, die in dem Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Danzig ihren festen Wohnort haben, wenn sie dem unterzeichneten Polizei-Präsidio bekannt sind, oder sich sonst zu legitimiren vermögen.

Hiezu ist es erforderlich, daß alle Fremden, namentlich diejenigen Personen,

welche in Gasthäusern einkehren, sich persönlich im Fremden-Bureau gestellen, wenn nach der ad 2) der Bekanntmachung über das An- und Abmelden, mit dem Meldezettel eingesendeten Legitimation die resp. Inhaber derselben, Seitens des Bureau-Beamten hiezu aufgefordert werden sollten, bis dahin ist es zur Bequemlichkeit der Fremden nachgegeben, daß Personen, welche als unverdächtig bekannt sind, die Aufenthaltskarte nicht persönlich nachsuchen, sondern um selbige bei Einsendung der Legitimations-Papiere schriftlich einkommen, oder durch einen glaubwürdigen Bürger abholen dürfen.

Vor der Abreise, oder sobald der Inhaber in ein ihn von der Aufenthaltskarte befreiendes Verhältniß tritt, wird gegen Rückempfang der deponirten Legitimations-Papiere die Aufenthaltskarte wieder auf das Fremden-Bureau abgeliefert, bei einem verlängerten Aufenthalt aber vor Ablauf der bestimmten Zeit zur Prolongation eingereicht.

Derjenige, welcher von den zur Lösung einer Aufenthaltskarte verpflichteten Personen es unterläßt, sich mit derselben zu versehen, oder die Verlängerung nachzusuchen, setzt sich nicht allein der Gefahr aus, von den Polizei-Beamten angehalten zu werden, sondern wird auch wegen dieser Vernachlässigung mit einer Geldstrafe von 2 Rthl. oder nach Bewandniß der Umstände mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Diejenigen Bürger und Einwohner der Stadt und deren Vorstädte, welche Fremde, die nach den bestehenden Festsetzungen zur Ausnahme von Aufenthaltskarten verpflichtet sind, ohne diese Legitimation länger als 48 Stunden beherbergen, oder ihnen eine längere, als in der Aufenthaltskarte bestimmte Dauer des Aufenthalts gestatten, werden in soferne sie die Aufnahme fremder Personen als ein Gewerbe betreiben, mit 5 Rthl., entgegengesetzten Falls aber mit 2 Rthl. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, auch sind selbige noch besonders gehalten, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen, sie daran wiederholt zu erinnern, und wenn auch dieses fruchtlos bleibt, ihrer eignen Rechtfertigung wegen, solches, die Gastwirthe resp. dem Polizei-Fremden-Bureau, alle übrigen Eigenthümer oder Miether von Privathäusern, Herbergirer rc. aber dem betreffenden Polizei-Districts-Kommissair anzuzeigen.

wird hiedurch zur Achtung und Erinnerung und zur Wissenschaft gebracht.

Danzig, den 20. July 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Präsident.

Den Bewohnern der hiesigen Stadt und des städtschen Polizei-Bezirks werden nachstehende polizeiliche Anordnungen in Erinnerung und zur Kenntniß gebracht:

1) Jeder Einwohner, er sei Miether oder Eigenthümer eines Privathauses, so wie auch die Herbergirer sind verpflichtet, diejenigen fremden Personen, welche sie aufnehmen, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht, gleich nach ihrer Aufnahme und spätestens innerhalb der nächsten 12 Stunden, dem Polizei-Distrikts-Kommissair anzuzeigen.

2) Diese Anzeige aber muß von den Inhabern der Gasthäuser auf den Grund ihrer Fremdenbücher schriftlich, sofort nach Ankunft der Fremden, und zwar unmittelbar dem Polizei-Fremden-Bureau, zweimal des Tages, in der Art gemacht werden, daß die nach 4 Uhr des vorigen Tages, angekommenen Fremden in dem, am andern Morgen um 8 Uhr einzureichenden Meldezettel, die nach 8 Uhr Morgens eingetroffenen Personen aber, in dem um 4 Uhr Nachmittags desselben Tages, einzureichenden Meldezettel, aufgeführt werden.

Alle diese Anzeigen müssen den Namen, den Stand oder das Gewerbe und den bisherigen Aufenthaltsort des Aufgenommenen, die Stunde seiner Ankunft, den Zweck seines Hierseins, die muthmaßliche Dauer seines Aufenthalts und die Namen der, zu seiner Begleitung gehörigen Familienglieder oder Dienstboten enthalten.

3) Mit dieser Anzeige werden zugleich die Pässe oder Ligitimationen der in den Gasthäusern eingetroffenen Fremden, sofern solche länger als einige Stunden hier zu bleiben beabsichtigen, dem Polizei-Fremden-Bureau, die Abzugs-Atteste der Angezogenen, die Dienstscheine des Gesindes ꝛc. und die Legitimations-Papiere aller derjenigen fremden Personen, welche in den ad 1. bezeichneten Privathäusern oder Herbergen aufgenommen worden sind, dem Polizei-Distrikts-Kommissair eingereicht.

Bei Inländern, welche ohne Pässe angekommen, wird zugleich angemerkt, wie die Person am hiesigen Orte heisse, welcher sie persönlich bekannt sind.

4) Gastwirthe, Herbergirer und Zimmervermiether, haben die Fremdenbücher, deren Haltung ihnen besonders zur Pflicht gemacht werden, allen bei ihnen einkehrenden Personen vorzulegen, um von ihnen die Eintragung ihrer Namen u. s. w. bewirken zu lassen.

5) Fremde, welche länger als 48 Stunden hier bleiben, sind verbunden, für die Dauer ihres Hierseins Aufenthalts-Karten zu lösen und sich deshalb auf dem Polizei Fremden-Bureau zu melden. Vor der Abreise wird die Karte zurückgegeben und der Reisepaß dagegen visirt in Empfang genommen.

6) Sobald Jemand seine bisherige Wohnung verläßt, hat er dieses dem Polizei-Distrikts-Kommissair des Reviers in welchem die Wohnung gelegen, sofort anzuzeigen, und zugleich die neue Wohnung ihm anzugeben, so wie er auch dem Distrikts-Kommissair des Reviers, in welchem diese neue Wohnung liegt, gleichfalls Meldung von der Ankunft in derselben zu machen hat.

7) Gastwirthe, Herbergirer und Zimmer-Vermiether, welche die Befolgung dieser Anordnungen unterlassen, werden deshalb in eine Strafe von 5 Rthl. genommen werden, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Wer von ihnen sich demohngeachtet diese Unterlassung zu drei verschiedenen Malen zu Schulden kommen lassen sollte, hat unausbleiblich zu gewärtigen, daß ihm das zum Betrieb seines Gewerbes erforderliche Qualifications-Attest für das nächste Jahr versagt werden wird.

8) Einwohner, welche die Befolgung dieser Vorschriften unterlassen, werden mit einer Strafe von 2 Rthl. für jede Unterlassung, belegt werden.

9) Fremde, die entweder keine Aufenthalts-Karte gelöset, oder nach deren Ablauf sie nicht haben verlängern lassen, entrichten eine Strafe von 2 Rthl., und haben sie die vielleicht wegen Mangel der Legitimation daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen, sich selbst zuzuschreiben.

Danzig, den 20. July 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Präsident.

Angekommene Schiffe zu Danzig den 21. July 1832.

Pet. Dav. Böhrendt v. Danzig, k. v. St. Petersburg m. Stückg. Schoner, Johann Friedrich, 79 N.
Joh. Brandt v. Stolpe, k. v. Swinemünde m. Ball. Brig, Friederika, 178 N. Hr. Arnold.
Carp Breckwoldt v. Teufelsbrück, k. v. Hamburg m. Stückg. Galeas, Anna Magdalena, 30 L. Ordre.
Fr. Wilh. Bastians v. Doortrecht — Schidam — Ball. Brig, Neptunus. 69 N. Ordre.
Jan Drew Drewes v. Gröningen — da m. Ball. Tjalk, drie Gebröders, 38 N. —
Rol J. Jonker v. Wilderfang, k. v. Rouen— — — Br. Barbara, 34 N. —
Ber. Hend. Schuur v. Veendam, k. v. Delfziel — — Br. Elzienna, 34 N. —
H. Garrels v. Bremen, k. v. da m. Mauersteine. Smack, Helena, 24 C. Ordre.
M. G. Lever v. Wilderfang, k. v. Amsterdam m. Ball. Tjalk, Rollina, 33 N. Ordre.
Willi Crockit v. Dundee, k. v. Colberg m. Ball. Slup, Marie Salter, 65 T. —

G e s e e g e l t.

John Lan nach der Ostsee m. Ballast. Der Wind N. W.